



Geschäftsordnung des

1. Frauenfußballclub Recklinghausen 2003 e.V.

Der 1. FFC Recklinghausen 2003 gibt sich auf Grund der Satzung (§1.3) zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen nach stehende Geschäftsordnung.

§ 1

Mitgliederversammlung

Gemäß § 8 der Satzung findet die Mitgliederversammlung in jedem Jahr statt.

Die Einladung hierzu muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes den Mitgliedern zugesandt werden oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 2

Ausweisen der Mitglieder

Bei Betreten des Tagungsraumes haben sich die Teilnehmer der Mitgliederversammlung auf Verlangen auszuweisen; z.B. durch Mitgliedsausweis. Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

§ 3

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.



§ 4

Durchführung der Mitgliederversammlung

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung gilt hinsichtlich des Stimmrechts § 6 der Satzung.

§ 5

Art und Weise einer Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) kann für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Sitzungen der übrigen Organe bzw. deren Untergliederungen sind nicht öffentlich.

§ 6

Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Einberufung einer Sitzung soll möglichst drei Tage vorher erfolgen; die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§6 der Satzung) hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen; bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung) liegt zwischen Einberufung und Durchführung mindestens eine Frist von 14 Tagen.
2. Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich gegeben.
3. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (siehe Satzung § 8)
4. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7

Leitung der Versammlung

Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Versammlung oder Sitzung; falls zur Durchführung der Mitgliederversammlung ein(e) Versammlungsleiter(in) gewählt wurde, leitet diese(r) nach seiner Wahl die Versammlung.



§ 8

Tagesordnung

Der/die Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Dieselbe kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 9

Wortbeiträge

1. Mitglieder dürfen dann sprechen, wenn sie vom Vorsitzenden/ Versammlungsleiter das Wort erhalten haben.
2. Wird das Wort zur Sache gewünscht, haben sich Redner in die Rednerliste, die ein Vorstandsmitglied/Versammlungsleiter führt, eintragen zu lassen.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
4. Zur Klarstellung und zur Versachlichung der Diskussion haben Vorstandsmitglieder die Möglichkeit auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen.
5. Zur Geschäftsordnung kann der Vorsitzende/Versammlungsleiter das Wort jederzeit, aber höchstens für fünf Minuten erteilen.
6. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Behandlung stehenden Gegenstand beziehen.
7. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben.
8. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende/Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen die Sache das Wort zu erteilen.
9. Die allgemeine Rededauer wird vom Vorsitzendem/Versammlungsleiter von Fall zu Fall festgelegt.

§ 10

Regeln zu Wortbeiträgen

1. Der/die Vorsitzende/Versammlungsleiter kann außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Das Wort wird in der Regel am Schluss der Beratung erteilt.



2. Der Redner darf Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn geführt werden, zurückweisen, oder durch eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.

§ 11

Abfolge

1. Der/die Vorsitzende/Versammlungsleiter ruft die fristgerecht eingegangenen Anträge (Satzung § 8. 9) in der vom Vorstand beschlossenen Reihenfolge bei der Mitgliederversammlung auf.
2. Anträge, die nach der satzungsgemäßen Frist eingehen, müssen als Dringlichkeitsanträge gestellt werden; Die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen ist auch während der Mitgliederversammlung möglich.
3. Den Anträgen unter Punkt 2 wird die Dringlichkeit zuerkannt, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung benötigen einstimmige Zustimmung auf Behandlung.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss der Versammlung von jedem stimmberechtigten Teilnehmer gestellt werden. Dem Antragsteller ist sofort das Wort zu erteilen; einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist die Möglichkeit zugeben, sich gegen den Antrag auszusprechen, anschließend wird über den Antrag sofort abgestimmt.

§ 13

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung zurückgezogen werden.

§ 14

Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden werden von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen und entweder durch eine Erklärung des Vorsitzenden sofort erledigt, oder einem zuständigen Ausschuss zur Erledigung überwiesen.



§ 15

Eingaben und Beschwerden ohne Namensunterschrift

Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, wenn sie keine Namensunterschrift tragen.

§ 16

Antrag auf Entlastung des Kassierers

Antrag auf Entlastung des Kassierers wird von den Kassenprüfern gestellt.

§ 17

Antrag auf Entlastung des Vorstands

Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird von den Kassenprüfern oder aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt.

§ 18

Wahlen

1. Die erforderlichen Wahlen werden bei der Mitgliederversammlung vorgenommen (Satzung §11).
2. Vor jeder Wahl ist von dem/der Vorsitzenden/Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter). Der Versammlungsleiter kann dem Wahlausschuss angehören.
3. Wahlen können offen oder geheim erfolgen.
4. Bei offener Wahl ist die Stimmkarte aufzuzeigen; oder durch Handzeichen abzustimmen.
5. Geheim zu wählen ist, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen oder mindestens 25% der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl verlangen. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe des Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.
6. Erscheint ein Ergebnis bei offener Wahl zweifelhaft, so wird namentlich oder geheim gewählt.
7. Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.



§ 19

Wahlvorgang

1. Die Vorstandsmitglieder des 1.FFC Recklinghausen 2003 werden grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Widerspricht jedoch kein stimmberechtigtes Mitglied, so können auch mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden.
2. Der/ die Jugendleiter/in und der/ die Jugendgeschäftsführer/ in werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte dem/ der Jugendleiter/in und oder dem/ der Jugendgeschäftsführer/ in das Vertrauen nicht ausgesprochen werden, muss die Jugendversammlung jeweils neue Vorschläge der Vereinsführung machen und diese Vorschläge dann auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter schriftlich eine Erklärung vorliegt, dass er die Wahl annehmen werde.
4. Wählbarkeit und Stimmrecht sind in der Satzung §6 geregelt.

§ 20

Bewertung der Wahl

1. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
2. Unter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Enthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht als abgegebene gültige Stimme gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
5. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
7. Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.
8. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimme.



9. Enthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.
11. Wahlen können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes innerhalb einer Woche, nachdem der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt gegeben hat, angefochten werden. Die Anfechtung kann sich nur auf die Verletzung der Satzung und der Ordnungen stützen.

§ 21

Vorlagen

1. Der Mitgliederversammlung werden die Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer mündlich vorgetragen; der Bericht des Kassierers ist schriftlich als Tischvorlage vorrätig und wird auf Wunsch den Teilnehmern ausgehändigt.
2. Der Haushaltsplan soll ebenfalls schriftlich vorliegen.

§ 22

Ordnungsvorschriften

Der/die Vorsitzende/Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

§ 23

Regeln

1. Der/die Vorsitzende/Versammlungsleiter hat Mitgliedern, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönliche, verletzende Ausführungen oder Zwischenrufe machen oder sonst gegen die allgemeinen Gepflogenheiten gröblich verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.
2. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der/die Vorsitzende/Versammlungsleiter dem Mitglied, falls dieses zum dritten Male die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
3. Wegen besonders gröblicher Störung der Ordnung kann das Mitglied durch den Vorsitzenden/Versammlungsleiter von der Versammlung ausgeschlossen werden. Er hat auf Aufforderung hin den Raum zu verlassen. Leistet das Mitglied keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen.



§24

Abstimmung

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder gegeben.

§25

Formulierung der Fragen

Nach Schluss der Beratung entwirft der/die Vorsitzende/Versammlungsleiter die Formulierung der Fragen, über die abgestimmt werden soll. Sie muss so gestellt sein, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lässt.

§26

Abstimmung von Anträgen

Jedes Mitglied kann beantragen, dass über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt wird. Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§27

Reihenfolge der Anträge

1. Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt.
2. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so hat der weitest gehende den Vorrang.

§ 28

Stimmenverhältnisse

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Stimmenthaltung, leere Stimmzettel bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
3. Schreibt die Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat dies der Vorsitzende/Versammlungsleiter vor der Abstimmung festzustellen und bekannt zugeben.



§ 29

Beschlussanforderungen

1. Für Beschlüsse auf Satzungsänderung ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich
2. Der Beschluss auf Vereinsauflösung bedarf der Dreiviertel-Mehrheit (Satzung §14).
3. Die Mehrheit errechnet sich nach §28 der Geschäftsordnung.

§ 30

Abstimmungsart

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Stimmkarte oder durch Handzeichen.
2. Während der Abstimmung findet keine Aussprache statt.

§ 31

Beitragsregelung

Die Mitgliederversammlung beschließt und setzt die Mitgliedsbeiträge fest (Satzung §8.5).

1. Beiträge sind monatlich zu zahlen (Satzung § 5).
2. Jedes Mitglied zahlt ab dem 01.10.2019 einen Beitrag in Höhe von 15,-€ monatlich, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,-€.
3. Für Familien und gleichgestellte Lebensgemeinschaften wird ab dem 01.10.2019 ein monatlicher Beitrag von 20,-€ erhoben.
4. Jedes passive Mitglied (keine aktive Teilnahme am Spielbetrieb) zahlt ab dem 01.10.2019 einen Beitrag in Höhe von 10,-€ monatlich.
5. Beitragsbefreiung oder Beitragsminderung wird nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds und durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gewährt.
6. Mitglieder, die im Namen des Vereins offiziell als Schiedsrichter/ innen tätig sind, werden vom Beitrag freigestellt.
7. Buchungskosten, die dem Verein durch Verschulden des bezogenen Mitglieds entstehen, werden dem Mitglied zusätzlich zur Mitgliedsgebühr in Rechnung gestellt.



§ 32

Aufwandsentschädigung

1. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden in begründeten Fällen nach den gesetzlich festgestellten Ehrenamts- Freibeitragsregelung (BMF, Schreiben v. 14.10.2009 - IV C 4-S 2121/07/0010) gewährt.
2. Über gezahlte Aufwandsentschädigungen muss der Mitgliederversammlung im Bericht des Kassierers Rechenschaft abgelegt werden.

§ 33

Finanzplan

1. Der von der Mitgliederversammlung verabschiedete Finanzplan ist für die Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes bindend.
2. In begründeten Fällen, diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung gesondert behandelt werden, ist auf Vorstandsbeschluss eine Abweichung des Finanzplanes im Rahmen des Gesamtbudgets möglich.
3. Die Höhe des Gesamtbudgets muss durch das Vereinsvermögen und durch sicher zu erwartende Einnahmen abgesichert sein.
4. Eine Überziehung des Vereinskontos ist auf Beschluss des Vorstandes möglich, bedarf einer gesonderten Begründung und muss durch das Vereinsvermögen gedeckt sein.

Veränderte und ergänzte Fassung der Geschäftsordnung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. September 2019

Recklinghausen, den 18.09.2019